

merksamkeit – und weit mehr noch ein einheitlicheres Zusammengehen der katholischen Missionsobern in manchen Missionsländern – erfordern. Doch dabei darf es nicht sein Bewenden haben. Die konfessionelle Spaltung hat innerhalb der Christenheit ein Übermaß von Lieblosigkeit auf allen Seiten ausgelöst, das mit dem Willen Christi und den ethischen Zielen der christlichen Religion im schroffsten Widerspruch steht und der nichtchristlichen Welt zum großen Argernis wird. Es ist darum freudig zu begrüßen, wenn in allen christlichen Konfessionen einsichtige Männer daheim und auf dem Missionsfelde das Bewußtsein der Liebespflicht gegenüber den im Glauben getrennten Brüdern wachzurufen suchen, und in diesem Sinne verdienen die edlen Bemühungen speziell der anglikanischen Kreise unsere aufrichtige Sympathie (vgl. dazu auch den versöhnlichen Artikel von Prof. Schmidlin: Wie ist ein friedliches Nebeneinanderwirken der katholischen und protestantischen Missionen in den Kolonien möglich? *ZM* 1913, 186 ff.).

J. Schwager S. V. D.

### **Braun, Georg, Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Mischehen in den deutschen**

**Schutzgebieten.** Inauguraldissertation. 48 S. Greifswald, J. Abel 1912. M. 1.

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit einem aktuellen Thema, das auch den Missionsfreund interessiert. Der Verfasser stellt zunächst fest, daß die Zugehörigkeit zu einer andern Rasse kein Ehehindernis im Sinne des BGB. bildet. Auch dürfen die Eingeborenen nicht als geistig so minderwertig betrachtet werden, daß sie geschäftsunfähig wären. Betrachtet man die Frage von der formellen Seite, so ergibt sich, daß die Schutzgebietsgesetzgebung zwar eine Eheschließungsform festgesetzt hat für die Ehen zwischen Weißen und eine andere für die Ehen zwischen Eingeborenen, aber keine für die Mischehe. Daraus folgerten verschiedene Rechtslehrer, daß auch keine gültige Ehe zwischen Weißen und Eingeborenen geschlossen werden könne, ja daß die bisher vor dem Standesbeamten geschlossenen Mischehen ungültig seien. Mit demselben Recht könnte man aber auch, so meint B., die sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen Eingeborenen und Weißen für ungültig erklären, woran doch nicht zu denken ist. Außerdem haben die Behörden die bisher bestehenden Mischehen stets als gültig betrachtet. Dagegen können nach dem Verfasser die Gouverneure kraft ihrer delegierten Gewalt Mischehen verbieten.

Im Rahmen einer Rezension ist es nicht möglich, zu den in der Schrift berührten Fragen Stellung zu nehmen. Wir begnügen uns, auf die recht fleißige Studie hinzuweisen.

J. Pietsch Obl. M. I.

\* **Drelli, Conrad von, Allgemeine Religionsgeschichte, I. Band, 2. Auflage, Bonn**  
(Marcus und Weber) 1911, gr. 8° (VIII und 420).

Dieser erste Band des schon früher gut eingeführten Lehrbuches enthält die Einleitung und die Schilderung der Religionen der Turanischen Gruppe, der Hamitischen und Semitischen Familie. Die Einleitung definiert Religion als bewußte Ehrfurcht vor dem Göttlichen und nimmt gegen Schleiermacher alle drei Geisteskräfte, Verstand, Wille und Gefühlsleben für die subjektive Religiosität in Anspruch. Die Entfaltung und Lebensäußerungen des religiösen Bewußtseins nennt dann Drelli Religion im objektiven oder positiv-historischen Sinne. Ganz besonders lesenswert ist der Abschnitt „Kultur und Religion“, in welchem Drelli von dem Grundsatz ausgeht: durch die Kultur ordnet menschliches Denken, Wollen und Fühlen sich die Welt unter, durch die Religion ordnet es sich und die Welt Gott unter. Dadurch entsteht eine Wechselwirkung, deren Schilderung bei Drelli Großzügigkeit mit Gedankenreichtum vereinigt. Selbst für die katholische Kanzel lassen sich aus diesem Abschnitt wertvollste Anregungen gewinnen. Dabei verhehlt sich Drelli nicht, daß es kulturfeindliche Religionen gibt, wie Buddhismus und Islam, und daß es umgekehrt religionsfeindliche Kulturen gibt und immer gegeben hat. Sehr wohlthuend berührt auch Drellis Abgabe an die weitverbreitete Ansicht moderner Religionshistoriker, wonach jede Religion gleiches relatives Recht besitze wie die andere (S. 15).